



TAHOUGAN e.V.

Vereinsatzung

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen TAHOUGAN e.V.

Der Sitz des Vereins ist Ratingen.

Der Verein ist unter der Nr. VR 10861 im Vereinsregister des Registergerichtes Düsseldorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Förderung von Kunst, Kultur und Bildung

- a) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch integrativen kulturellen Austausch europäischer und afrikanischer Nationalitäten durch das bilden von Trommelgruppen in denen mit Familien, Kindern und Jugendlichen der Austausch des Sozialverhaltens, der Sprache, Musik- und Kommunikationskultur sowie der Werte- und Familienkultur stattfindet. Dies geschieht u.a. in Zusammenarbeit mit Kirchen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen der Städte.
- b) Durch öffentliche- und private Veranstaltungen z.B. Kulturtage, bei denen afrikanische Kultur insbesondere die Rhythmen Westafrikas präsentiert werden. Präsentation und Durchführung von afrikanisch/europäischen Musikprojekten mit professionellen Musikern die interessierte Laien unterrichten.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung,-Unterhaltung oder Unterstützung kultureller Förderzentren und Schulen für Kinder in Afrika, insbesondere TOGO / Westafrika.
- d) Weiterhin wird der Satzungszweck insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die oben genannten Zwecke verwirklicht.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person, Institution, Organisation oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die dem Zweck im Sinne des § 2 zustimmen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck im Sinne des § 2 zustimmen.

Über die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.



TAHOUGAN e.V.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person.
2. durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes (auch durch Email möglich). Er ist bis zum Ende eines jeden Monats möglich.

3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss kann nur mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Er ist sofort wirksam.

Ein Mitglied das seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bis dahin entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6 - Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über den Jahresbeitrag hinaus, kann jedes Mitglied auch einen höheren Beitrag zahlen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch durch Email möglich) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart.

Vorstandsvorsitzender ist Nicolas Kokou Touglo. Er ist ab Vereinsgründung für 10 Jahre nicht abwählbar oder auf sonstige Weise absetzbar. Der Vorsitz von Nicolas Kokou Touglo endet



TAHOUGAN e.V.

jedoch, wenn die Aufgaben des Amtes nicht mehr ausgeübt werden können bzw. der Rücktritt erklärt wird.

Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Nach Ablauf von 10 Jahren wird der Vorstandsvorsitzende wie die anderen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist ebenfalls möglich. Die Wahl des Vorstandes muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Sollte nach dem 2. Wahlgang keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit zustande kommen, genügt eine einfache Mehrheit. Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein.

Der Vorstand ist berechtigt, Kostenerstattungen geltend zu machen. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt bei Verträgen oder Geldbeträgen bis zu einer Höhe von 2000,- €, alle anderen Vorstandsmitglieder bis zu einer Höhe von 500,- €. Bei Beträgen darüber hinaus muss ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 – Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Rechnungsprüfer(in) für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die (der) Rechnungsprüfer(in) prüft nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, der auch den Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die Finanzführung enthält.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur oder Bildung.

§ 11 - Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt öffentlich.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ratingen, den 28.11.2015

(Volker Janßen, stellv. Vorsitzender)